

Stellungnahme

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage 27.03.2018 Seite 1

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat kürzlich einen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage veröffentlicht. Die Stärkung der kollektiven Rechtsdurchsetzung wird bereits seit mehreren Jahren auf europäischer und nationaler Ebene diskutiert. Bereits Ende 2016 war zu diesem Thema ein erster Entwurf bekannt geworden, der allerdings nicht weiter verfolgt wurde. Ein Diskussionsentwurf wurde im Juli 2017 vorgelegt. Bitkom nahm im Rahmen der Verbändekonsultation hierzu ausführlich Stellung (Bitkom Stellungnahme vom 29.09.2017). Der nun vorgelegte Gesetzesentwurf führt den Diskussionsentwurf fort und sieht ebenso die Verankerung einer Musterfeststellungsklage in der ZPO vor. Insbesondere soll Verbrauchern mit diesem Instrument eine einfache und kostengünstige Möglichkeit gegeben werden, geringwertige Schadensersatzforderungen oder Erstattungsansprüche zu verfolgen.

Bitkom nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e.V.

Rebekka Weiß, LL.M.

Referentin Datenschutz & Verbraucherrecht

T +49 30 27576-161 r.weiss@bitkom.org

Albrechtstraße 10 10117 Berlin

Präsident Achim Berg

Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder

Inhalt	Seite

1 Zusammenfassung	2
2 Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage	3
3 Streitverkündung	4
4 Bindungswirkung des Feststellungsurteils	4
5 Prozessvergleich muss für Anmelder bindend sein	5
6 Hohes Missbrauchspotential durch Anmeldung ohne inhaltliche Prüfung	6
7 Fazit 8	



Seite 2|9

1 Zusammenfassung

Bitkom begrüßt, dass im neuen Entwurf einige Änderungen vorgenommen wurden, die bezüglich einiger Aspekte einen besseren Ausgleich der Interessenlage bewirken. Der vorgelegte Gesetzesentwurf stößt jedoch noch immer bezüglich einiger Regelungen auf Bedenken. Besonders die fehlende Bindungswirkung für den Verbraucher durch die noch immer bestehende Austrittmöglichkeit aus einem geschlossenen Vergleich, die ungeprüfte Eintragung von Ansprüchen und die fehlende Waffengleichheit zulasten der beklagten Unternehmen bei zugleich hohem Risiko einer negativen Berichterstattung bei Durchführung eines Musterfeststellungsverfahrens zeigen, dass der derzeitige Entwurf den notwendigen Interessenausgleich nicht in vollem Umfang erreicht. Der Gesetzesentwurf außerdem erhebliche Missbrauchsrisiken. birgt Rechtsunsicherheit und belastet Unternehmen damit unverhältnismäßig. Dies zeigt sich insbesondere an der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung unklar bleibt bzw. dazugehörige Detailfragen noch ungeklärt sind.

Zudem zeigt sich in der Gesamtschau der bisher von der ZPO zur Verfügung gestellten Möglichkeiten, dass Verbrauchern bereits Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Soweit der Gesetzesentwurf die Einführung der Musterfeststellungsklage also damit begründet, dass die effektive Rechtsdurchsetzung wirksame Instrumente des zivilprozessualen Rechtsschutzes erfordert, die von den Verbrauchern auch tatsächlich in Anspruch genommen werden, muss dem entgegengehalten werden, dass bereits ausreichend effektive Mittel (zum Beispiel Individualklage, streitgenössische Klage) zur Verfügung stehen. Mit diesen können die Verbraucher ihre Ansprüche durchsetzen, wobei sogar zusätzliche Unterstützung durch und auch die Beratung/Hilfestellung Verbraucherschutzorganisationen gewährleistet wird. Des Weiteren stellt bereits die Einziehungsklage nach § 79 Abs. 2 Nummer 3 ZPO ein effektives und erprobtes Mittel zur kollektiven Rechtsdurchsetzung dar.

In den nachfolgenden Abschnitten geht Bitkom auf die angesprochenen Aspekte im Einzelnen ein.

bitkom

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage

Seite 3|9

2 Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage

Eine Musterfeststellungsklage ist mit einer erheblichen negativen Außenwirkung für das betroffene Unternehmen verbunden. Eine solche Klage erweckt in der Öffentlichkeit den Eindruck, dass das beklagte Unternehmen im großen Stil die Rechte seiner Kunden missachtet. Ähnlich wie bei einer Verdachtsberichterstattung ist dabei unerheblich, ob die Vorwürfe im Einzelfall berechtigterweise erhoben wurden oder nicht. Denn selbst wenn am Ende eines möglicherweise langwierigen Rechtsstreits zugunsten des Unternehmens entschieden wird, werden allein durch die mit einem solchen Verfahren verbundene "Prangerwirkung" nicht wieder auszugleichende Reputationsschäden bewirkt. Diese Erwägungen müssen bereits auf Ebene der Zulässigkeit des Verfahrens berücksichtigt werden. Daher müssen an das Rechtsschutzinteresse und die Verteilung der Prozessrisiken im Rahmen der Einführung einer Musterfeststellungsklage erhöhte Anforderungen gestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist daher vor allem relevant, dass im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, dass die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen im Klageregister ohne inhaltliche Prüfung erfolgt. Dies ist aus mehreren Gründen problematisch. Mit Blick auf die Verjährungshemmung für angemeldete Ansprüche nach § 204 Abs. 1 Nummer 6b BGB-E sieht sich das beklagte Unternehmen erst einmal langfristig einer potentiell großen Zahl von Ansprüchen ausgesetzt, da die Anmelder durch die Verjährungshemmung zunächst einmal den Ausgang des Musterverfahrens abwarten können. Für die Unternehmen bedeutet dies eine erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit, da bis zum Ende des Musterfeststellungsverfahrens 1. unsicher ist, ob das Gericht eine Feststellung zugunsten der Verbraucher trifft und 2. Unsicherheit besteht, welche der angemeldeten Ansprüche in den ggf. nachfolgenden Individualverfahren tatsächlich bestätigt werden. Ob nämlich die Ansprüche der Anmelder überhaupt bestehen, stellt sich erst nach dem Musterfeststellungsverfahren (entweder im Individualverfahren oder durch entsprechende Nachweispflicht im Vergleich) heraus, sodass auch erst dann ggf. die Verjährungshemmung bestätigt oder, bei Nichtbestehen des Anspruches, verneint werden würde. Hinzu kommt, dass Unternehmen bei einer Musterfeststellungsklage nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf nahezu einseitig die Prozessrisiken tragen, worin ein Eingriff in den zivilprozessualen Grundsatz der Waffengleichheit zu sehen ist.

Auch deshalb darf eine Musterfeststellungsklage nur in solchen Fällen zulässig sein, in denen tatsächlich ein berechtigtes Interesse an einem solchen Verfahren besteht. Die Anzahl möglicher betroffener Verbraucher ist dabei von entscheidender Bedeutung. Wenn der Ausgang des Verfahrens für nur 10 Verbraucher relevant werden kann, stehen



Seite 4|9

Schaden und Nutzen einer Musterfeststellungsklage in jedem Fall außer Verhältnis. Die bisher vorgesehene geringe Anzahl von 10 betroffenen Personen ist auch nicht aus einem Vergleich mit dem KapMuG zu rechtfertigen, da die dort vorgesehene Grenze von 10 Personen darauf bezogen ist, dass die zu klärende Musterfrage in mehr als zehn bereits rechtshängigen Prozessen entscheidungserheblich ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KapMuG). In diesem Fall ist die Prozessrisikoverteilung ausgewogener, sodass die geringere Zahl und die Notwendigkeit der Musterfeststellung vertretbarer sind. Zudem ist mit der Einziehungsklage gem. § 79 Abs. 2 S. 2 Nummer 3 ZPO bereits ein erprobtes und effektives Mittel für den kollektiven Rechtsschutz in der ZPO etabliert worden. Zwar sieht der Gesetzesentwurf in § 606 Absatz 2 Nummer 2 vor, dass die Musterfeststellungsklage nur zulässig sein soll, wenn zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Anmeldungen zur Eintragung im Klageregister vorliegen. Auch diese Anzahl erscheint jedoch vor dem Hintergrund der o.g. negativen Folgen für das beklagte Unternehmen zu gering.

3 Streitverkündung

Bitkom begrüßt, dass die Regelungen zur Streitverkündung in § 610 Absatz 3 ermöglichen, dass das beklagte Unternehmen eine Streitverkündung gegenüber Dritten, die nicht unter die in § 610 Absatz 3 Nummer 1 und 2 fallen, im Prozess vornehmen kann.

4 Bindungswirkung des Feststellungsurteils

Der Entwurf sieht im Hinblick auf die Bindungswirkung des rechtskräftigen Musterfeststellungsurteils in § 613 Abs. 1 nun vor, dass das rechtskräftige Musterfeststellungsurteil sowohl den angemeldeten Verbraucher als auch den Beklagten bindet. Bitkom gegrüßt, dass diese Bindungswirkung in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde. Im vormaligen Diskussionsentwurf waren diesbezüglich noch zwei Alternativen zur Diskussion gestellt worden. Nach der ersten Alternative sollte das Urteil nur zugunsten der Verbraucher wirken können. Demnach sollte das Urteil nur bindend sein, wenn sich der angemeldete Verbraucher darauf beruft. Nach der zweiten Alternative sollte das Urteil in jedem Fall Bindungswirkung entfalten können. Bitkom hatte sich bereits im Herbst 2017 dafür ausgesprochen, die Bindungswirkung sowohl auf die angemeldeten Verbraucher, als auch den Beklagten zu erstrecken.



Seite 5|9

Bitkom sieht jedoch die Regelung des § 613 Absatz 1 Nummer 2 kritisch, wonach die Bindungswirkung des Feststellungsurteils nicht bestehen soll, wenn der Verbraucher nach Bekanntmachung der Angaben zur Musterfeststellungsklage im Klageregister eine Klage gegen den Beklagten bezüglich des gleichen Lebenssachverhalts erhoben hat. Diese Regelung privilegiert zum einen den Verbraucher sehr stark und führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Die angemeldeten Verbraucher profitieren von der Möglichkeit der Musterfeststellungsklage enorm. Sie können ohne eigenes entscheidungserhebliche Streitpunkte klären lassen und befinden sich damit in einer ohnehin komfortablen Situation. Auf dem Urteil oder Vergleich aufbauend können sie entscheiden, ob sie weiterhin gegen das Unternehmen vorgehen wollen. Wenn das Urteil zu Gunsten des Verbrauchers wirken kann, sollte es auch zu deren Nachteil wirken, um dem Grundsatz der Waffengleichheit Genüge zu tun und dies muss auch dann gelten, wenn ein Parallelverfahren angestrebt wird. Dem Verbraucher ist es zuzumuten, erst den Ausgang des einen Verfahrens abzuwarten und dann zu entscheiden, ob er auf der Basis des Feststellungsurteils noch eine Individualklage (zur Erlangung von Schadensersatz beispielsweise) anstreben will. Es besteht andernfalls zudem auch die Gefahr von sich widersprechenden Urteilen.

Es ist zudem zu bedenken, dass Unternehmen in einem Musterfeststellungsverfahren deutlich motivierter sein werden auf einen zügigen Verfahrensabschluss hinzuwirken, wenn eine Bindungswirkung auch für beide Seiten besteht.

5 Prozessvergleich muss für Anmelder bindend sein

Aus ähnlichen Erwägungen hält Bitkom die Regelung des § 611 Absatz 4 für nicht zielführend. Die Regelung ermöglicht es dem Verbraucher aus dem bereits genehmigten Vergleich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Vergleichs den Austritt zu erklären. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Anmelder nach Abschluss eines Vergleichs einseitig aus diesem austreten können, da auch dies das Kräfteverhältnis der Parteien in einer der ZPO unbekannten Weise verschiebt. Es ist daher notwendig, dass auch bezüglich des Prozessvergleichs eine Bindungswirkung für den angemeldeten Verbraucher besteht. Dies setzt aber wiederum eine aktive Stellung des Verbrauchers, zum Beispiel nach dem Vorbild des § 67 ZPO, voraus. Der Prozess kann rechtlich nur für die Parteien des Vergleichs wirken, nicht für einen unbeteiligten Dritten. Nur mit einer aktiven Beteiligung des Verbrauchers und einer entsprechenden Bindungswirkung wird der Prozessvergleich seiner Funktion als Prozessvergleich und materiell-rechtlichem Vertrag gerecht und erschafft nicht einen prozessualen und materiellen Vertrag zu Lasten Dritter,

bitkom

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage

Seite 6|9

von dem sich die Verbraucher aktiv wieder lösen müssten. Eine solche Konstruktion ist sowohl dem Prozessrecht als auch dem materiellen Recht fremd und würde daher einen Bruch mit der Dogmatik des Zivil(prozess)rechts darstellen.

Die Stellung der – nicht prozessbeteiligten Anmelder- wird durch die Möglichkeit des Austritts aus dem Vergleich in eine Quasi-Parteistellung verkehrt, da § 611 Abs. 5 die Wirksamkeit des Vergleichs davon abhängig macht, dass weniger als 30 Prozent der Anmelder ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Die Anmelder haben es damit in der Hand, die Wirksamkeit des zwischen den Parteien des Rechtsstreits geschlossenen Vergleichs zu verhindern. Dass die Ansprüche der Anmelder ungeprüft in das Klageregister eingetragen werden, kann sich in diesem Bezug besonders negativ auswirken. Der Vergleich soll nämlich nach § 611 Abs. 2 Nr. 2 Regelungen zu dem von den Anmeldern zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung enthalten. Hieraus kann sich ohne weiteres die Situation ergeben, dass der Vergleich einen solchen Nachweis vorschreibt und Anmelder, die diesen Nachweis nicht erbringen können, aus diesem Grund aus dem Vergleich austreten.

Des Weiteren ist zu beachten, dass der Prozessvergleich als Ausdruck der Dispositionsmaxime nicht davon abhängen darf, ob die Anmelder - die gerade nicht Partei des Klageverfahrens sind - den Austritt aus dem Vergleich erklären. Es wird sich zudem auf die Vergleichsverhandlungen negativ auswirken, wenn die Prozessparteien damit rechnen müssen, dass die mühsam ausgehandelten Vereinbarungen durch das Verhalten Dritter vereitelt werden können. Dies gilt insbesondere für die Unternehmen, da diese, sofern sie damit rechnen müssen, dass der Vergleich unter Umständen keinen Bestand haben wird, kaum Anreize haben, auf einen solchen hinzuwirken. Die Möglichkeit des nachträglichen Austritts von Anmeldern steht daher dem anvisierten Ziel der Musterklage, eine schnelle und einheitliche Erledigung des Rechtsstreits herbeizuführen, entgegen. Auch das weitere erklärte Ziel der Stärkung der außergerichtlichen Streitschlichtung durch die Entscheidung von Tatsachen- und Rechtsfragen kann deshalb mit dem Gesetzesentwurf nicht erreicht werden.

6 Hohes Missbrauchspotential durch Anmeldung ohne inhaltliche Prüfung

§ 608 sieht vor, dass jeder von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage betroffene Verbraucher einen von den Feststellungszielen abhängenden Anspruch oder ein hiervon abhängendes Rechtsverhältnis zu Eintragung in das Klageregister anmelden



Seite 7|9

kann. Diese sehr weite Regelung enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und sorgt damit für erhebliche Rechtsunsicherheit.

Besonders problematisch ist dabei auch die in § 608 Abs. 2 a.E. geregelte fehlende inhaltliche Prüfung der Daten der Anmeldung. Diese Regelung birgt ein hohes Missbrauchspotential. Die fehlende Prüfung ist umso unverständlicher, als mit der Anmeldung besondere Rechte der Anmelder einhergehen. Die Regelung ermöglicht jedoch, dass auch völlig unberechtigte Ansprüche oder Rechtsverhältnisse angemeldet werden könnten. Neben dem aktiven Missbrauch der fehlenden Prüfung von Ansprüchen kann es zudem aufgrund fehlender anwaltlicher Beratung der Anmelder zu falschen Eintragungen kommen. Theoretisch könnten sogar völlig fiktive Personen in das Klageregister aufgenommen werden. Das ist mit Blick auf die bereits eingangs dargestellte negative Außenwirkung für das beklagte Unternehmen und die damit verbundenen irreparablen Schäden nicht akzeptabel. Eine hohe Zahl von Anmeldungen erhöht das Drohpotential erheblich und verschlechtert damit die Ausgangslage für die Unternehmen im Rahmen von Vergleichsverhandlungen. Die negative Berichterstattung in Medien und Social Media-Kanälen kann ein beklagtes Unternehmen unabhängig von einem Anspruch nötigen, einem Vergleich im Musterfeststellungsverfahren zuzustimmen, um nachteilige wirtschaftliche Schäden durch die "Prangerwirkung", die durch die Berichterstattung erzeugt wird, zu vermeiden.

In den USA wird bereits heute die einfache Anmeldung in ähnlichen Verfahren sogar häufig dazu missbraucht, um den öffentlichen Druck derart zu erhöhen, dass Unternehmen trotz unberechtigter Klagen in einen Vergleich gezwungen werden. Solche Zustände müssen verhindert werden.

Die sehr einfache Anmeldung kann außerdem als ein Schritt angesehen werden, mit dem das deutsche Zivilprozessrecht dem amerikanischen Class-Action System angenähert wird. Da gemäß von Regierungsmitteilungen eine solche Annäherung (bzw. die Einführung systemfremder Klagearten) ausdrücklich nicht erwünscht sind, besteht diesbezüglich Anpassungsbedarf.

Zudem kann die Tatsache, dass ungeprüfte Ansprüche in das Register eingetragen werden können auch dazu führen, dass die Vergleichsbereitschaft der beklagten Unternehmen erheblich sinkt. Muss das Unternehmen nämlich mit einer Vielzahl ungeprüfter und unberechtigter Anmeldungen rechnen, muss es ebenfalls davon ausgehen, dass nach dem Vergleichsschluss eine Zahl von Anmeldern potentiell aus dem Vergleich austreten wird. Sofern diese Zahl 30 Prozent der Anmelder überschreitet, wird der Vergleich nach § 611 Abs. 5 nicht wirksam. Diese Unsicherheit hinsichtlich des Bestands führt dazu, dass die



Seite 8|9

Vergleichsbereitschaft gesenkt wird, was die Zielerreichung des Entwurfs in Frage stellt. Dies ist insbesondere deshalb zu beachten, da der Gesetzesentwurf das Potential für Missbrauch im Rahmen von Musterfeststellungsklagen erkannt hat, es dieses Potential aber lediglich mit Bezug auf die beschränkte Klagebefugnis thematisiert.

7 Fazit

Der vorgelegte Gesetzesentwurf stößt, wie gezeigt, in vielerlei Hinsicht auf Bedenken. Es ist zweifelhaft, ob eine Musterfeststellungsklage tatsächlich die versprochene kostengünstige und effektive Rechtsdurchsetzung fördert.

Der Gesetzesentwurf birgt erhebliche Missbrauchsrisiken, schafft Rechtsunsicherheit und belastet Unternehmen unverhältnismäßig. Dies zeigt sich insbesondere an der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung unklar bleibt bzw. dazugehörige Detailfragen noch ungeklärt sind. Außerdem wirkt sich die Möglichkeit, ungeprüfte Ansprüche anzumelden und der Möglichkeit, nachträglich aus einem Vergleich wieder auszutreten zu Lasten der Unternehmen auf das Kräfteverhältnis der Parteien (bzw. dem beklagten Unternehmen und den Anmeldern) aus. Ein rechtsdogmatisches Einfügen des Verfahrens in das ausbalancierte System ZPO wird aus diesem Grunde ebenfalls nicht erreicht, da der Entwurf in seiner derzeitigen Fassung systemfremde Partei- bzw. Quasi-Parteistellungen zu etablieren versucht.

Zudem zeigt sich in der Gesamtschau der bisher von der ZPO zur Verfügung gestellten Möglichkeiten, dass Verbrauchern bereits Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Soweit der Gesetzesentwurf die Einführung der Musterfeststellungsklage also damit begründet, dass die effektive Rechtsdurchsetzung wirksame Instrumente des zivilprozessualen Rechtsschutzes erfordert, die von den Verbrauchern auch tatsächlich in Anspruch genommen werden, muss dem entgegengehalten werden, dass bereits ausreichend effektive Mittel (zum Beispiel Individualklage, streitgenössische Klage, bereichsspezifische Klageberechtigungen für Verbraucherverbände, Einziehungsklage nach § 79 Abs. 2 Nummer 3 ZPO) zur Verfügung stehen. Mit diesen können die Verbraucher ihre Ansprüche durchsetzen, wobei sogar zusätzliche Unterstützung durch Mittel wie die PKH und auch die Beratung/Hilfestellungen durch Verbraucherschutzorganisationen gewährleistet wird.



Seite 9|9

Bitkom vertritt mehr als 2.500 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.700 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 400 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.